

Auszug:

Konsolidierte Lesefassung (Stand 22. Juli 2021)1 Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) *) Vom 22. Juni 2021

Allgemeinverfügung

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab 19. August 2021 geltenden Fassung wird für den Wetteraukreis angeordnet:

1. Der Einlass

- a. in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Absatz 1 CoSchuV,
- b. bei privaten Feierlichkeiten in öffentliche oder eigens hierfür angemietete Räume,
- c. als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- d. als Gast in die Innengastronomie, mit Ausnahme von Betriebsangehörigen in Betriebskantinen,
- e. als Gast in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen,
- f. in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie
- g. in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen)

ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.

2. In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen ist die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche erforderlich.
3. Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
4. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoSchuV ist entsprechend anzuwenden.
5. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können zur Vermeidung besonderer Härten von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage erteilt werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. August 2021 in Kraft. Sie tritt, wenn die 7-Tage-Inzidenz für SARS-CoV-2 an 5 Tagen in Folge den Wert 35 unterschreitet, am darauffolgenden Tag außer Kraft, spätestens jedoch am 21. September 2021.